



Datum: 14.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Bürgermeisterbüro					

TOP: Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "In der Schmallenberger Altstadt soll der Autoverkehr auf der Ost-, Weststraße und dem Paul-Falke-Platz als Einbahnstraße geführt werden." gem. § 26 Abs. 2 Satz 7 ff. Gemeindeordnung NRW

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stellt nach erfolgter Vorprüfung i. S. d. § 26 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fest, dass das Bürgerbegehren „In der Schmallenberger Altstadt soll der Autoverkehr auf der Ost-, Weststraße und dem Paul-Falke-Platz als Einbahnstraße geführt werden“ unzulässig ist.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 12.01.2024 hat Herr Hans-Georg Schenk die Absicht bekundet, das initierende Bürgerbegehren „In der Schmallenberger Altstadt soll der Autoverkehr auf der Ost-, Weststraße und dem Paul-Falke-Platz als Einbahnstraße geführt werden.“ anzumelden. Gleichzeitig hat er um Erstellung einer Kostenschätzung im Sinne des § 26 Abs. 2 GO NRW gebeten. Das Schreiben von Herrn Schenk ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Am 01.07.2024 beantragte Herr Schenk, als Vertretungsberechtigter, die Vorprüfung des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 GO NRW zur rechtsverbindlichen Feststellung, ob das Bürgerbegehren formal die Zulässigkeitskriterien erfüllt. Gleichzeitig wurden insgesamt 34 Unterschriften eingereicht. Nach § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW muss der Antrag auf Vorprüfung von den Vertretungsberechtigten und mindestens 25 weiteren Bürgern unterzeichnet sein. Nach Eingang des Antrages muss der Rat gem. § 26 Abs. 2 S. 9 GO NRW innerhalb von 8 Wochen über diesen entscheiden.

Die Vorprüfung des Bürgerbegehrens i. S. d. § 26 Abs. 2 S. 7 ff. hat die Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Antrag auf Vorprüfung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gestellt wurde. Es wird daher empfohlen, dass die Stadtvertretung Schmallenberg das Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW für unzulässig erklärt. Eine Zusammenfassung des Rechtsgutachtens der Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg vom 13.08.2024 ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.